



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Stadt Neuss
Umweltamt
Frau Wiertz-Kirchberg
41456 Neuss



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Grevenbroich, 13.01.2014

Amt
Veterinär- und Lebens-
mittelüberwachungsamt
Sekretariat



DIN EN ISO 9001: 2000
Zertifikat-Nr. 04100 20040731

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt

Frau Dr. Kern

Etage / Zimmer

EG 0.30

Telefon

02181- 601- 3910

02181- 601- 3901

Telefax

02181 601-3999

e-mail

veterinaeramt@rhein-
kreis-neuss.de

Empfänger:

Kreiskasse Neuss

Bankverbindung:

Sparkasse Neuss

Konto 120600

BLZ 305 500 00

IBAN: DE17 3055 0000

00001206 00

BIC: WELA DE DN

Tierschutz

hier: Katzenkennzeichnungs- und Kastrationspflicht Stadt Neuss, Anmerkungen zur Stellungnahme des Städtetages NRW

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Az.: 39.1-21-30

Sehr geehrte Frau Wiertz-Kirchberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Anschreiben baten Sie mich, zu den Ausführungen des Städtetages NRW vom 8.06.2010 insbesondere hinsichtlich des Fehlens oder Vorhandenseins einer abstrakten Gefahr Stellung zu nehmen.

Um Wiederholungen zu vermeiden möchte ich zu Beginn auf zwei Stellungnahmen zu diesem Thema aufmerksam machen. (siehe Anlagen)

A.

Juristische Stellungnahme der deutschen juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT, Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz, Sieglindestr. 4 in 12159 Berlin) zu dem Thema „Kastrationspflicht für Katzen durch Gefahrenabwehrverordnung vom Januar 2011“. In der Stellungnahme wird darauf aufmerksam gemacht, dass

1. Städte und Gemeinden die Kompetenz haben durch Gefahrenabwehrverordnung eine Kastrationspflicht für Katzen einzuführen,
2. das Schutzgut der öffentlichen Ordnung durch Schmerzen und Leiden der Katzen betroffen ist,
3. eine abstrakte Gefahr mit hinreichend gesicherter Prognose vorliegen muss und
4. das Kastrations- bzw. Kennzeichnungsgebot wegen einer Einschränkung des Eigentums bestimmt und verhältnismäßig sein muss.

B.

Stellungnahme von Herrn Dr. Bottermann, Leiter des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) vom 11.10.2010 zum Thema „Kastration frei lebender Katzen, Katzenschutzverordnung“ auf Anfrage der Stadt Bielefeld, Dezernat für Umwelt und Klimaschutz, Frau Beigeordnete Anja Ritsche.

Das Problem der unkontrollierten Vermehrung herrenloser oder in menschlicher Obhut befindlicher Katzen ist LANUV und Umweltministerium bekannt. In der Stellungnahme werden verschiedene Gefahrenaspekte genannt:

- gesundheitliche Gefährdung des Menschen durch Infektionen,
- gesundheitliche Gefährdung der Haustiere durch Krankheiten,
- hygienische Belästigung der Bevölkerung,
- Belästigung des moralischen Empfindens der Bevölkerung,
- Schmerzen, Leiden und Qualen verletzter oder erkrankter Tiere sowie
- Ggf. Dezimierung der Singvogelpopulation.

Auf die Bedeutung der konkreten Gefahr wird eingegangen. Im Einzelfall muss jede Stadt/ Gemeinde für sich selber klären, inwiefern durch die bestehende Katzenpopulation tatsächlich eine konkrete Gefahr für die Bevölkerung besteht.

Weiterhin wird auf das Problem eingegangen, dass eine Überprüfung bereits kastrierter (oder nicht kastrierter Katzen) nur dann vorgenommen werden kann, sofern eine Kennzeichnung der Tiere erfolgt und über eine Datenbank nachgehalten werden kann.

Auf die gesetzlichen Bestrebungen (sowohl national wie auch innerhalb der EU) eine Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen einzuführen wird hingewiesen.

Als Beispiele für die Folgen einer unkontrollierten Vermehrung werden u. a. auch das Problem der Straßenhunde in den südlichen Ländern und die sich daraus ergebenden Probleme für den Handel mit Haustieren genannt. Auch die Probleme der Überfüllung der Tierheime mit (gehandelten) Hunden aus dem Ausland sowie (nicht kastrierten) Katzen aus dem Inland werden beschrieben.

Auch über das Vermehrungspotenzial von v.a. Katern wird informiert.

Um die ehrenamtliche Tätigkeit der Tierschutzvereine zu unterstützen und um die Unterbringung und Versorgung von den Katzen in den Tierheimen zu verbessern, hat das Land NRW zwei Förderprogramme entwickelt. Für die von den Vereinen durchgeführten Katzenkastrationen und für bauliche Maßnahmen in den Tierheimen sind Fördergelder zur Verfügung gestellt worden.

Trotz und wegen der oben geschilderten Probleme befürwortet das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rhein-Kreises Neuss eine Verpflichtung zur Kennzeichnung und Kastration von Freigängerkatzen. Aus hiesiger Sicht entstehen durch die unkontrollierte Vermehrung sowohl der herrenlosen als auch der in menschlicher Obhut befindlichen unkastrierten Katzen folgende mögliche Gefahren und Probleme.

1.

Übertragung von Krankheitserregern auf den Menschen z. B. parasitäre Infektionen durch Infektionen mit Spulwürmern, z. B. bei Kleinkindern als Schmierinfektion durch Verunreinigung von Sandkästen oder Gärten mit Katzenkot, Infektionen mit Bandwürmern, Toxoplasmoseinfektionen bei Schwangeren über Katzenkot durch mangelnder Hygiene, birgt die Gefahr der Missbildung von Föten, Infektion mit Salmonellen und Camphylobacter

enteritis, die auch beim Menschen zu Durchfallserkrankungen führen können.

2.

Für die Katzenpopulation besteht die Gefahr, dass Infektionskrankheiten und Parasitosen verstärkt übertragen werden. Auch die Impfung (und Entwurmung) von Katzen in menschlicher Obhut macht nur dann Sinn, wenn insgesamt viele Tiere geimpft sind bzw. die Kontakte zu infizierten Tieren vermindert werden, d.h. der Infektionsdruck sinkt. Die Folgen v. a. für die unbehandelten herrenlosen Katzen sind erhebliche Schmerzen und Leiden.

3.

Beim hiesigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehen folgende Beschwerden aus der Bevölkerung über Gefahren, Schäden, Belästigung oder Ängste verursacht durch (herrenlose und in menschlicher Obhut befindliche) Katzen ein.

- Verunreinigung von privaten Gärten durch Katzenkot (hygienische Belästigung)
- Fangen von heimischen Singvögeln aus dem Garten (Artenschutz)
- Information über (ggf. tierschutzwidrige) Vergrämuungsmaßnahmen von Katzen z. B. Auslegen von Stacheldraht, Aufstellen von Fallen zum Einfangen von Katzen
- Angreifen und vertreiben der eigenen Katzen durch fremde Katzen
- Zerkratzen von Möbeln und Gegenständen auf Terrasse, Garten (Belästigung der Anwohner)
- Belästigung durch Eindringen von fremden Katzen in Wohnhäusern über die Gärten
- Fangen von wertvollen Fischen z.B. Kois aus Gartenteichen
- Angreifen des Menschen durch Katzen
- Unkontrollierte Vermehrung von herrenlosen oder Freigänger-Katzen in der Nachbarschaft

Anmerkungen

1.

Aus hiesiger Sicht gehört es zu den Sorgfaltspflichten eines Tierhalters, (weibliche und männliche) Freigängerkatzen kastrieren zu lassen, um Katzen ein den heutigen Lebensverhältnissen angepasstes, tierschutzgerechtes Leben zu ermöglichen (dies ist entgegen der Ansicht des Städtetages durchaus unter dem Begriff „Pflege“ nach § 2 Tierschutzgesetz zu fassen). Bsp.

Bei Katern bleiben Revier- und Rangordnungskämpfe mit Verletzungen aus, der Kontakt mit vielen anderen, gfls. infizierten und erkrankten Katzen wird vermindert, da der Bewegungsradius kastrierter Kater deutlich kleiner ist.

Unkastrierte, weibliche Freigängerkatzen werden in der Regel zwei bis dreimal im Jahr belegt. Über mehrere Jahre hinweg ist dies nicht als tierschutzgerecht einzustufen. Im Vergleich: Zuchtorganisationen fordern von ihren Mitgliedern ein maximales Belegen ihrer Katzen von einmal im Jahr oder alle zwei Jahre 2 mal.

Auch wenn Katzen im Haus gehalten werden und nicht kastriert werden, entsteht das Risiko der Dauerrolligkeit, die bei den betroffenen Katzen zu

gesundheitlichen Schäden führt. Eine Kastration ist aus medizinischen Gründen angezeigt.

2.

Aus der hiesiger Erfahrung gibt es verschiedene Arten von Katzenhaltern.

- Verantwortungsvolle Katzenhalter, die sich gfls. nach Zufallszuchten gut um die Jungkatzen kümmern (Aufzucht, Impfung, Entwurmung, verantwortungsvolle Vermittlung). Meistens werden die Katzen im Anschluss daran kastriert, sofern sie nicht von vornherein kastriert werden.
- Rassekatzenhalter, die ihre Tiere ausschließlich im Haus oder in Gehegen halten, um eine unkontrollierte Vermehrung sowie Ansteckung durch Kontakt zu anderen Katzen zu verhindern.
- Weniger verantwortungsvolle Katzenhalter, die eine unkontrollierte Vermehrung Ihrer Tiere zulassen. Die Tierhalter haben kein Unrechtsbewusstsein. Es ist kein Geld für Kastrationen, Entwurmung oder Pflege vorhanden.
- Zunehmend werden in den letzten Jahren Wohnungsverwahrlosungen mit vielen unkastrierten Katzen, aber auch anderen Tieren festgestellt (Animal hoarding). Die Tierhalter sind mit ihrem eigenen Leben überfordert.

Die Katzen der letzten beiden genannten Tierhalter müssen in Sammelaktionen eingefangen und mithilfe der Tierschutzvereine, Tierheime kostenintensiv kastriert werden bzw. werden von den Tierschutzorganisationen übernommen. Oft ist eine Vermittlung nicht möglich, besonders der scheuen Tiere, da diese nicht an den Menschen gewöhnt sind und nicht mehr vermittelt werden können.

3.

Herkunft der herrenlosen Tiere: Es bleibt weiterhin festzustellen, dass die jetzt herrenlosen Katzen ursprünglich aus menschlicher Obhut stammen. Aus verschiedenen Gründen wandern die Tiere ab bzw. verlieren ihre Besitzer bzw. ihr zu Hause. Bsp. für mögliche Ursachen:

- unkontrollierte Vermehrung der Tiere (unkastrierte Jungkatzen werden aus den Revieren vertrieben)
- Haltung von zu vielen Katzen
- Umzug (Katzen gehen verloren oder werden zurückgelassen und werden zu herrenlosen Freigängern)
- Anschaffung von anderen Tieren (Katzen „weichen“)
- Unverträglichkeiten innerhalb der Katzengruppe
- Aussetzen (später Fundtiere)

Dabei ist die Bedeutung des Entweichens von Katzen v.a. dann bedeutsam, wenn die Tiere unkastriert sind.

4.

Auch die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Freigängerkatzen wird aus hiesiger Sicht empfohlen. Bei Katzen aus menschlicher Obhut kann eine Kastration über die üblichen Kennzeichnungsmethoden nachgewiesen werden. Bei der Kastration werden die Katzen entweder tätowiert (in Narkose) oder per Mikrochip gekennzeichnet. Bei Katern ist eine Kastration auch von außen zu erkennen. Bei herrenlosen Tieren besteht die Möglichkeit, nach der Kastration ein Ohr einzukerben, um bereits von außen erkennen zu

können, ob die Tiere schon unfruchtbar gemacht worden sind. Damit kann ein erneutes Einfangen und in Narkose legen verhindert werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass bereits seit langem diverse Tierhalter verschiedenster Tierarten verpflichtet sind, ihre Tiere kennzeichnen zu lassen bzw. dies freiwillig tun:

- Alle Papageien per Ring oder Mikrochip (aus tierseuchen- oder artenschutzrechtl. Vorgaben)
- Alle Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen per Ohrmarken (aus tierseuchen- und arzneimittelrechtl. Gründen) bzw. Schafe und Ziegen auch elektronisch
- Der überwiegende Teil der Pferde (sobald Pferde den Bestand verlassen: Zeichnung und Beschreibung des Exterieurs im Pferdepass, Kennzeichnung per Brand (in Zukunft nicht mehr) und über Mikrochip (für Zuchtpferde ab 1.6.2009 aus tierseuchenrechtlichen und aus arzneimittelrechtl. Gründen, weiterhin Verbandsauflagen)
- Alle Zirkustiere (z. B. Lamas, Zebus etc. aus tierseuchenrechtl. Gründen)
- Kennzeichnung von Hunden und Katzen per Mikrochip (aus tierseuchenrechtlichen und ordnungsbehördlichen Gründen, z. B. Landeshundegesetz, Verordnung der Kommunen). Für Katzen ist dies bislang nur zur Dokumentation der Tollwutimpfung oder bei Ausstellungen verpflichtend.
- Zuchttauben oder andere in menschlicher Obhut gehaltene Vögel
- Teilweise Reptilien und alle anderen artgeschützten, meldepflichtigen Tiere über Mikrochip oder Fotodokumentation (Artenschutz, Tiere werden bei der Behörde registriert)

Für Tierhalter besteht bereits jetzt die Möglichkeit, ihre gekennzeichneten Katzen über „Tasso“ registrieren zu lassen (private Organisation, bei der Tierhalter ihre Tiere mit ihrer Kennzeichnung anmelden können). So können die Halter tot oder lebend aufgefundener Katzen informiert werden.

5.

Nach Rücksprache mit anderen Kommunen, die eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Katzenkastration und Kennzeichnung umgesetzt haben, bleibt festzuhalten, dass allein der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung das Problem der unkontrollierten Vermehrung von Hauskatzen (v.a. der herrenlosen Katzen) kurzfristig allein nicht löst.

Durch intensive Information und Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung durch die Medien, niedergelassene Tierärzte, Tierschutzvereine und Verbände in Zusammenarbeit soll eine Sensibilisierung der Bevölkerung erreicht werden. Der einzelne Katzenbesitzer soll motiviert werden, seine Tiere kennzeichnen und kastrieren zu lassen. (siehe Flyer der anderen Kommunen, Merkblatt Stadt Düsseldorf).

Dabei soll in der Regel auf repressive Maßnahmen verzichtet werden, könnten aber im Einzelfall zur Anwendung kommen. Durch den Erlass einer Verordnung wären Maßnahmen rechtlich abgesichert.

Zusammenfassung:

Die herrenlose Katzenpopulation stammt aus Privathaushalten, aus denen Katzen „entwichen“ sind. Eine ungehinderte Vermehrung dieser herrenlos gewordenen Katzen findet dann statt, wenn die Tierhalter ihren Sorgfaltpflichten nicht nachkommen und ihre Katzen nicht kastrieren lassen.

Auch die in menschlicher Obhut befindlichen Tiere, v. a. Kater tragen zu einer unkontrollierten Vermehrung und den damit verbundenen Probleme bei, wenn die Katzen nicht kastriert werden.

Von Katzen gehen abstrakte Gefahren, Gefahren und Belästigungen für Mensch und Tier aus. Es sind sowohl ordnungsbehördliche als auch tierschutzrechtliche Interessen betroffen. Wie der Städtetag bereits anmerkte geht von **einer** Katze keine Gefahr aus und daraus lässt sich auch keine Kennzeichnungspflicht ableiten. Mit steigender Tierzahl und in Abhängigkeit vom Interesse und der Zusammensetzung der Bevölkerung steigt jedoch das Risiko von abstrakten Gefahren, Gefahren und Belästigungen. Jede einzelne Kommune muss anhand der gemeldeten Schäden, Belästigungen und Größe der Katzenpopulation entscheiden, ob für ihre Bürger subjektiv oder objektiv eine abstrakte Gefahr besteht.

Anzumerken ist, dass durch engagierte Arbeit der Tierschutzvereine und Tierschutzorganisationen die freilebende Katzenpopulation dezimiert wird. Auch bedürftige Privathaushalte werden unterstützt. Blicke dies aus, ist mit einem Anstieg der Zahl freilebender Tiere und damit steigenden (abstrakten) Gefahren zu rechnen.

Durch das Einfangen und Kastrieren lassen entstehen **erhebliche Kosten**. Die Aufnahmekapazitäten der Tierheime sind erschöpft. Zum Teil sind die Katzen nicht mehr vermittelbar und verursachen weitere Kosten, die auch von den Kommunen getragen werden. Nur durch eine Verpflichtung der Kastration von Freigängerkatzen aus privaten Haushalten lässt sich auf Dauer die Katzenpopulation und damit die Gefahrensituation insgesamt reduzieren.

Eine Änderung des Tierschutzgesetzes ist nicht geplant. Auf Grund der unterschiedlichen Gefahrensituationen in den Städten und Gemeinden wird auf die Kommunen verwiesen. Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für den Kreis ist wie bei der Tierseuchenbekämpfung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Kennzeichnung von Tieren ist heutzutage alltäglich und wird in vielen Rechtsbereichen ohnehin gefordert. Ohne eine Kennzeichnung von Katzen ist keine Möglichkeit gegeben, eine Kastration zu überprüfen (außer bei Katern). Durch die Kennzeichnung von Tieren bei der Kastration entstehen weitere Vorteile für die Tierhalter und die Behörden, auch ohne offizielle Datenbank.

In einer ordnungsbehördlichen Verordnung sollten die Ausnahmemöglichkeiten von der Kastrationsverpflichtung nicht nur für Rassekatzenhalter, sondern auch für andere Tierbesitzer möglich sein, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu wahren.

Für Rücksprachen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kern
Kreisoberveterinärärztin